

## PRÄAMBEL

Die Bezirke Kufstein und Kitzbühel gehören zu jenem Gebiet, das im besonderen Maße von Hagelfällen in Mitleidenschaft gezogen wird. Seit langem ist es der Bevölkerung dieses Raumes ein Anliegen, im Interesse der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Schutzes von Sachanlagen wirksame Methoden zur Hagelbekämpfung zu finden. Ein erfolgversprechender Ansatz wird darin gesehen, dass Silberjodid bei hagelträchtigen Wetterlagen in die Atmosphäre eingebracht wird. Um die Wirksamkeit dieser Methode und ihre etwaige Verfeinerung zu erforschen, wird ein Verein mit nachstehender Satzung errichtet:

# Statuten

des

Vereins zur Erforschung der Wirksamkeit der Hagelbekämpfung in Tirol und darüber hinaus.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hagelabwehr und –Forschungsverein Tirol“. Es ist ein Verein zur Erforschung der Wirksamkeit der Hagelbekämpfung im Bundesland Tirol in Zusammenarbeit mit dem Verein „EUREGIO Inntal-Chiemsee-Kaisergebirge-Mangfalltal“ (Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Landkreise Rosenheim, Traunstein, kreisfreie Stadt Rosenheim) und angrenzenden Bezirken des Bundeslandes Salzburg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kufstein.

### § 2 Zweck des Vereins

Die von der Wissenschaft prognostizierte Veränderung des Klimas erfordert eine verstärkte grenzüberschreitende Hagelforschung und Hagelabwehr.

- (1) Zweck des Vereins ist die empirische Erforschung der Hagelbekämpfung in Zusammenarbeit mit dem Hagelabwehr und –Forschungsverein Rosenheim. Dazu sind im Einzelnen:
  - Das bisher erworbene Wissen in der Hagelforschung und die Erfahrungen der Piloten in der Hagelabwehr Rosenheim gemeinsam zu nutzen, weiter zu entwickeln und öffentlich zur Verfügung zu stellen,
  - der Einfluss von Silberjodid, das mittels Flugzeugen in die Gewitterwolken eingebracht wird (Impfung von Gewitterwolken) auf die Hagelbildung zu untersuchen,

- Möglichkeiten zur Verbesserung der Impfstrategien zu erkunden.

Zu diesem Zweck sind

- bei hagelträchtigen Wetterlagen vorhandene Gewitterwolken systematisch zu erfassen,
- möglichst umfangreiche und exakte Daten über Hageleinsätze und Hagelintensität in „beimpften Gebieten“ zu sammeln,
- eine Auswertung der gesammelten Daten durch Vergleiche mit Gebieten ohne Hagelbekämpfung vorzunehmen.

Zur Erlangung gesicherter und vergleichbarer Daten ist ein Forschungszeitraum von mindestens 10 Jahren vorgesehen.

- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwekes bedient sich der Verein unter anderem der Zusammenarbeit mit Behörden, Kammern, Universitäten, Fachhochschulen sowie Forschungseinrichtungen und Wetterinstitutionen.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (4) Das Vereinsvermögen wird nur im Sinne des Vereinszwekes verwendet. Die Mitglieder sind weder am Erfolg, noch am Vermögen des Vereins beteiligt. Weiters dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen ausbezahlt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch die einzuhebenden Mitgliedsbeiträge sowie durch öffentliche Mittel und private Förderungen aufgebracht werden.

Als ideelle Mittel betrachten wir die Information der Öffentlichkeit über die Hagelwolkenentstehung und Hagelabwehr, Vorträge von Klimaexperten und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **I. Ordentliche Mitglieder**

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Tirol, insbesondere die Gemeinden im Einzugsgebiet der Hagelbekämpfung und der Verein Euregio Inntal-Chiemsee-Kaisergebirge-Mangfalltal.

#### **II. Fördernde Mitglieder**

Organisationen wie z. B. Hochschulen, Vereine und Versicherungen sowie weiters Unternehmen und Privatpersonen.

- (1) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von Einzelpersonen
  - durch Verlust der Rechtspersönlichkeit im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften,
  - durch freiwilligen Austritt und
  - durch Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder sich vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (7) Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung

2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

## **§ 7 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ bestehend aus den Ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des i. Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - e. Entlastung des Vorstandes;
  - f. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
  - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 8 Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung muss jährlich, möglichst innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres, stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen finden binnen 4 Wochen aufgrund Beschlusses des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (4) Anträge von Ordentlichen Mitgliedern, die auf einer Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Generalversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Generalversammlung zu vertagen, es sei denn, die

Generalversammlung beschließt anders. Gültige Beschlüsse- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

## **§ 9 Die Beschlussfassung der Generalversammlung**

- (1) Bei der Generalversammlung sind alle Ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengesellschaften (OG, KG) üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Generalversammlung teilnimmt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Protokollführer ist der bestellte Schriftführer.
- (3) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:  
  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- drei Vertretern der Körperschaften öffentlichen Rechts,
- drei Vertretern der Euregio Inntal wovon zwei aus Tirol stammen.

- (2) Die Funktionen im Vorstand des Vereins sind
1. Obfrau bzw. Obmann,
  2. deren/dessen Stellvertreter/in,
  3. Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
  4. Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung per Akklamation gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion zu kooptieren.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann, bei Verhinderung von ihrerseinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in. Ist auch der Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 Vorstandsaufgaben**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
  2. Erstellung eines Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates;
  4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder des Obmanns und der Kassiererin oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Kassiererin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassiererin bzw. des Kassiers ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der Vorstandarbeit kann ein wissenschaftlicher Beirat bestellt werden.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Die bestellten Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein löst sich nach Erfüllung des Vereinszweckes auf.
- (2) Eine vorzeitige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Euregio Inntal zwecks Verwendung für Maßnahmen gegen Naturgefahren.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.